

Satzung über die Benutzung der städtischen Parkplätze am Twistesee ^{1) 2) 3)}

i.d.F. der 3. Änderung vom 07.05.2004 ⁴⁾

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 22. Mai 1997 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Parkplätze am Twistesee beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Arolsen betreibt am Twistesee die Parkplätze am Vorstau (östlich der B 450), am Staudamm und an der Kreisstraße 7 (Wiggenberg) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Parkplätze dienen dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen im Rahmen des Gemeindegebrauchs. Die Benutzung ist jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr gestattet.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b) Kraftfahrzeuge, die mit Gefahrgut beladen sind, und
 - c) Lastkraftwagen.
- (3) Die Parkplätze sind unbewacht.
- (4) Die durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist einzuhalten.
- (5) Die Kontrolle obliegt dem von der Stadt beauftragten Personal, dessen Weisungen und Anordnungen Folge zu leisten ist.
- (6) Auf den Parkplätzen sind untersagt:
 - a) Vornahme von Reparaturen an Kraftfahrzeugen,
 - b) unnötiges Laufenlassen des Motors,
 - c) sonstiges Lärmen aller Art,
 - d) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges,
 - e) Waschen der Kraftfahrzeuge,
 - f) Verteilen von Wurfsendungen und Plakatieren jeglicher Art,
 - g) Zelten,
 - h) Abstellen und gleichzeitiges Bewohnen von Wohnmobilen oder Wohnwagen, mit Ausnahme der für Wohnmobile ausdrücklich ausgewiesenen Stellplätze.

§ 3 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der Einrichtung Benutzungsgebühren. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges, sie wird mit ihrer Entstehung fällig.

¹⁾ WLZ vom 29.05.1997

²⁾ 1. Änderung v. 07.04.2000: § 4 Abs.1, STVV v. 06.04.2000, WLZ v. 14.04.2000, In-Kraft-Treten 15.04.2000

³⁾ 2. Änderung v. 09.07.2001: €-Einführungssatzung, STVV v. 21.06.2001, WLZ v. 13.07.2001, In-Kraft-Treten 01.01.2002

⁴⁾ 3. Änderung v. 07.05.2004: § 4 Abs. 1 u. 2, § 5 Abs. 3, STVV v. 06.05.2004, WLZ v. 14.05.2004, In-Kraft-Treten 15.05.2004

§ 4 Gebühren

- (1) Die Parkgebühr beträgt für jedes abgestellte Kraftfahrzeug
- | | |
|--|--------|
| - bis zu einer Parkdauer von einer halben Stunde | 0,50 € |
| - bis zu einer Parkdauer von einer Stunde | 1,00 € |
| - bis zu einer Parkdauer von zwei Stunden | 2,00 € |
| - bis zu einer Parkdauer von drei Stunden | 2,50 € |
| - darüber hinaus (Tageskarte) | 3,00 € |
- einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die gebührenpflichtige Parkzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr. Der gültige Parkschein gilt für alle drei Parkplätze.

- (2) Die Gebühr für Wohnmobile mit gleichzeitigem Bewohnen beträgt 6,00 € einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Gebührenpflicht beginnt um 18.00 Uhr und endet um 10.00 Uhr des folgenden Tages. Der gültige Parkschein gilt nur die hierfür ausdrücklich ausgewiesenen Stellplätze (z. Z. nur Parkplatz Staudamm).
- (3) Die Parkgebühr ist durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in die aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Von der Zahlung der Parkgebühr befreit sind Behördenfahrzeuge, Zweiradfahrzeuge und Inhaber von gültigen Kurkarten der Stadt Bad Arolsen, ferner Berechtigte mit Sonderausweis der Stadt Bad Arolsen.
- (2) Ebenfalls zulässig ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Entrichtung der Parkgebühr aufgrund eines besonderen Vertrages. Das anstelle der Parkgebühr zu zahlende Entgelt wird durch den Magistrat der Stadt Bad Arolsen im Einzelfall festgelegt.
- (3) Für Benutzer der Parkplätze (z.B. Angler) besteht außerdem die Möglichkeit, Wertkarten zu kaufen, mit denen zu ermäßigten Gebühren geparkt werden kann.

§ 6 Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkplätze behindern oder gemäß § 2 der Satzung die Parkplätze unberechtigt benutzen, können von der Stadt auf Kosten des Halters entfernt werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften des § 2 dieser Satzung kann die Stadt die weitere Benutzung der Parkplätze untersagen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur für Personen- oder Sachschäden, die auf bauliche Mängel an den Parkplätzen oder auf das schuldhafte Verhalten des für die Stadt tätigen Personals zurückzuführen sind. Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt schriftlich anzeigen.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die sie aus Anlass der Benutzung der Parkplätze gegenüber der Stadt oder Dritten schuldhaft verursachen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten - Vollstreckung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 1440), und dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 4. Juli 1996 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 GVBl. I S. 752), handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- von der Benutzung ausgeschlossene Fahrzeuge abstellt (§ 2 Ziff. 2),
 - auf den Parkplätzen Reparaturen an Kraftfahrzeugen vornimmt, unnötig den Motor laufen lässt, sonstigen Lärm verursacht, Gegenstände außerhalb des Fahrzeuges abstellt und lagert, Fahrzeuge wäscht, Wurfsendungen verteilt oder plakatiert, zeltet, Wohnmobile (ausge-

nommen die auf ausgewiesenen Plätzen) oder Wohnwagen abgestellt und gleichzeitig bewohnt (§ 2 Ziff. 6a-h).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500,00 € geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Arolsen.

§ 9 In-Kraft-Treten⁵

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. März 1995 außer Kraft.

Bad Arolsen, den 23. Mai 1997

Der Magistrat der Stadt Bad Arolsen

Schaller, Bürgermeister

⁵ Betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten. WLZ v. 29.05.1997